

Velofahrers Klage : das neue Reglement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **68 (1942)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-479356>

Nutzungsbedingungen

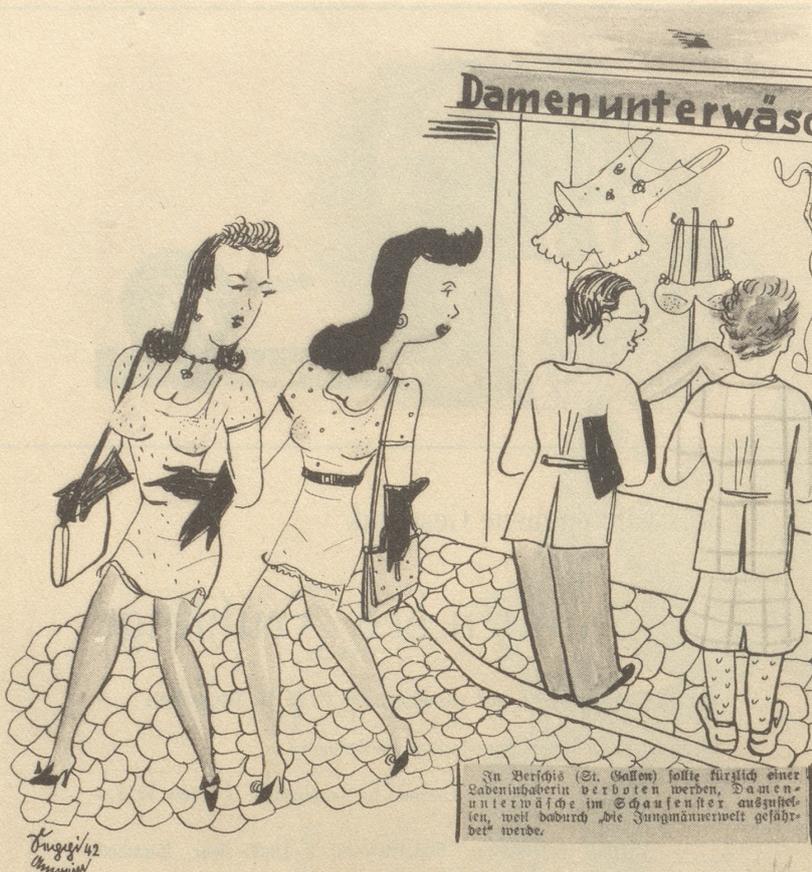
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Usserhalb vom Schaufenster machts nüt!

Velofahrers Klage

Das neue Reglement

(Ein Bürokratenwunschtraum)

§ 1. Das Fahren mit Stahlrädern auf Gummireifen ist jedermann auf allen den Wegen, Chausseen, Pässen und Alpenstraßen gestattet, die vom lit. Publikum nicht in Anspruch genommen werden, und zwar von abends 11 Uhr bis morgens 4 Uhr.

§ 2. Zur Vermeidung von Unfällen hat der Fahrer eine automatische Trompete, Glocke, Posaune oder ein Brummschein auf Motorenbetrieb anzubringen.

§ 3. Um das häßliche Herumstehen und -lehnen von Fahrrädern, besonders bei Gasthöfen, Wirtshäusern und Weinschenken zu vermeiden, wird der Fahrer gehalten, ein entsprechendes Futteral aus starkem Karton oder Leder mit sich zu führen, in welches das Rad sogleich nach Ankniff sorgfältig einzuhüllen ist.

§ 4. Der Gemeinderat behält sich vor, eine Verordnung zu erlassen, nach welcher, wie zu den seligen Zeiten des Stephenson bei Einführung der Eisenbahn, jedem Fahrzeug ein Spitzenreiter mit rotem Fähnlein voranzureiten hat, sodas Personen gewarnt, Hühner und anderes Federvieh verjagt, und eine vernünftige Schnelligkeit von 6—8 Kilometern eingehalten wird.

§ 5. Wird trotz obiger, in § 1 enthaltenen Bestimmungen ein Mitglied des lit. Publikums von einem Fahrer angetroffen, so hat letzterer sofort abzusteigen, seinen Paß, Karte, Nummer, Polizeischein, Kontrollglocke, Signalfahne, Verbandstoff, sowie Zapfenzieher nebst Identitätsausweis (etwaiges Doktordiplom, zahnärztliche, chirurgische Instrumente, Geburts-, Tauf-, und event. Totenschein) vorzuweisen und darf, nachdem er sich gehörigen Ortes über verdächtiges

Besitztum (Geld, Revolver, Lebensmittel, Kniehosen, Spirituosen, Liebesbriefe usw. ausgehoben hat, seine Reise nach Abstempelung obiger Ausweisobjekte fortsetzen. (Taxe Fr. 1.— per Gramm des Taxgegenstandes.)

§ 6. Hunde hat der Fahrer einzufangen, ihnen den Staub, den er ihnen auf den Pelz gewirbelt, mit einer Samtbürste sorgfältig abzubürsten, nach dem Eigentümer zu fahnden und den Hund am eigenen Halsband (nämlich des Hundes) mit der von der Polizei gelieferten Normalhundeleine (zu 80 Cfs. per Meter) anzubinden. An Gebühr für Aufscheuchen des Hundes bezahlt er Fr. 2.—.

§ 7. Wird ein Fahrer von einem Hunde gebissen, so ist er verpflichtet, sich geräuschlos in der nächsten Apotheke verbinden und dann auf eigene Kosten nach Hause bringen zu lassen. — Bei vorausgegangener Nichtfreizung des Hundes bezahlt er keine Gebühr. Dagegen kann der Hund auf Verordnung des lit. Gemeinderates hin auf Kosten des Fahrers ins Pasteur'sche Institut nach Paris zur Untersuchung gesandt werden.

§ 8. Zur Hebung des sittlichen Niveaus der Radfahrer wird das Tragen von Kniehosen für beide Geschlechter verboten.

§ 9. Weibliche Radfahrer haben türkische Beinkleider in schwarzer Farbe zu tragen. (Muster bei der Frau Gemeindevorsitzenden.)

§ 10. Beim Sturze einer Radfahrerin haben die zu Hilfe eilenden Personen sich mit abgewendeten Augen zu nähern. Erst nach erfolgter Sicherheit, das die Fahrerin wieder auf den Beinen steht, ist es gestattet, sich ihr zuzuwenden.

§ 11. Hat aber die Fahrerin eine Hand, einen Arm oder gar ein Bein gebrochen, so bleibt sie liegen, bis eine Krankenpflegerin der nächsten Ortschaft zugezogen ist. Die Ortspolizei bildet unterdessen Spalier. — Innerliche Verletzungen sind verboten.

§ 12. Fährt ausnahmsweise ein Fahrer mit seiner Frau, so ist die Bezeichnung «Mann» resp. «Frau» in deutlicher Schrift auf den vier Seiten des Rades anzubringen. Das Mitführen eines Trauscheines zur Kontrolle ist unerlässlich. Zur leichteren Ueberwachung wird ein polizeilicher Anstandsfahrer mitgegeben, der jederzeit zu Fr. 3.— per Stunde erhältlich ist. Nur solche mit Polizeistempel: «Polizeiamt» sind echt.

§ 13. Das Fahren von Cousin und Cousine ist verboten.

§ 14. Steuern werden fällig, nach einer noch zu bestimmenden Skala erhoben.

§ 15. Nicht eingegangene Taxen werden auf Militärstrafmätern in der Kaserne zu Rüttelheim abverdient.

§ 16. Fahrer und Fahrerinnen haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 17. Im übrigen garantiert unser löbl. Gemeinderat die volle Freiheit des edlen Radportes.

Das Amt für öffentlichen Anstand der Gemeinde Boppikellershausen.

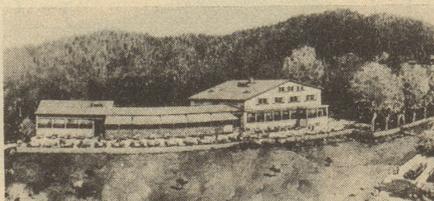


Veltliner Keller

Schlüsselgasse 8 **Zürich**
Telephon 5 32 28
hinter dem St. Petersturm

Die **Gaststätte** des
Feinschmeckers!

Besitzer: W. Kessler - Freiburghaus



Die wunderbare Aussicht auf Zürich
von der **Wirtschaft zur Waid, Zürich 10**

Tel. 6 25 02 Hans Schellenberg-Mettler

Electrasologie?? „Rasiere Dich schnell-sauber mit AXA, der elektr. Rasierturbine!“



ELECTRAS BERN

Marktgasse 40 Probesendungen in die ganze Schweiz